



Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen
gegen Empfangsbekanntnis
Rechtsanwalt
Alfred Kroll
Haarenfeld 52c

26129 Oldenburg

50-Sozialamt

Frau _____

Zimmer: _____

Telefon: (044 31) _____

Telefax: (0 44 31) _____

E-Mail: _____

@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen:

Wildeshausen,

26.02.2006

Einstellung der Ambulanten Eingliederungshilfe im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form der Kostenübernahme eines Integrationshelfers für Ihren Mandanten Adrian _____

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kroll,

die Ihrem Mandanten Adrian _____ mit Bescheid vom 19.07.2006 gewährte Kostenübernahme der ambulanten Eingliederungshilfe in Form einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung für einen Integrationshelfer gern. §§ 53, 54, Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von zwei Stunden täglich stellen wir mit sofortiger Wirkung zum 01.03.2007 ein.

Begründun:1i

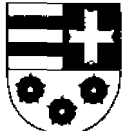
Ihrem Mandanten wurde mit vorgenanntem Bescheid für das Schuljahr 2006/2007, befristet bis zum 18.07.2007, die Übernahme einer Integrationshilfe in Höhe von zwei Stunden täglich zum Besuch der Privatschule „Gut Spascher Sand“ in Wildeshausen bewilligt.

Mit Schreiben vom 23.01.2007 forderten wir das Einverständnis zu einer Hospitation der pädagogischen Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Oldenburg. Hierfür wurde eine Frist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens gesetzt.

Gern. § 62 SGB 1 soll derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen.

Diese ausgesprochene Verpflichtung ist für die Klärung der Frage von Bedeutung, inwieweit die gegenwärtig laufende vorläufige Maßnahme in der Privatschule „Gut Spascher Sand“ sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessen ist. Dieses Erfordernis wird auch bereits in der Entscheidung des Landessozialgerichtes vom 05.12.2006 (Az.: L 8 SO 176/06 ER) thematisiert. Darüber hinaus ist die genannte Hospitation erforderlich, da bisher nur prospektiv vor einer Einschulung auf die Schulsituation abgestellt wurde, eine Begutachtung in der Schulsituation nach der Einschulung jedoch bisher nicht erfolgte.

Im übrigen wird zur Begründung auf den Bescheid vom 23.01.2007 verwiesen, in dem die weiteren Gründe detailliert dargelegt wurden.



Dieser Ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht ist Ihr Mandant bzw. dessen Eltern nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 23.01.2007 haben wir Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir uns im Falle fehlender Mitwirkung gezwungen sehen, die ambulante Eingliederungshilfe für Ihren Mandanten einzustellen, sollte nicht innerhalb der angemessenen Frist von 14 Tagen das Einverständnis zu der Hospitation erteilt werden. Das Einverständnis zu der Hospitation wurde innerhalb der angemessenen Frist nicht erteilt. Vielmehr wurde eine Hospitation Ihrerseits verneint, da das Kind dadurch belastet werde. Diese Belastung wird von hieraus nicht gesehen, da die pädagogische Fachkraft sich lediglich hospitierend an der Schule aufhalten wird und deshalb fraglich ist, ob Ihr Mandant diese Hospitation überhaupt auf seine Person beziehen würde. Unabhängig davon sind Grenzen der Mitwirkung im Sinne des § 65 SGB I nicht ersichtlich.

Gern. 66 SGB I kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, sofern derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff SGB I und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Ihr Mandant bzw. dessen Eltern sind - wie ausführlich dargestellt - Ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und des Hinweises der Rechtsfolge nicht nachgekommen und verzögern dadurch erheblich eine zeitnahe Klärung des tatsächlichen Sachverhalts.

Im Sinne Ihres Mandanten ist es wichtig, dass durch die Mitwirkung aller Beteiligten des Verfahrens - dies bezieht sich auch auf die Mitwirkungspflichten Ihres Mandanten bzw. dessen Eltern! - zeitnah eine dem Eingliederungsziel im Umfang und der Qualität entsprechende Hilfe festgestellt werden kann. Für eine zielgerichtete individuelle Hilfe ist es dabei unerlässlich, eine Differenzierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und einer Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung vorzunehmen.

Ihrem Mandanten wird zurzeit ambulante Eingliederungshilfe in Höhe von zwei Stunden täglich im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung mit Aufwendungen in Höhe von 16,96 € pro Stunde gewährt.

In Anbetracht einer zeitnah zu erreichenden zielgerichteten individuellen Hilfe für Ihren Mandanten, kann eine weitere das Verfahren verzögernde Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht länger hingenommen werden. In Abwägung der widerstreitenden Interessen ist es vertretbar, die Leistungen einzustellen. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Interessen Ihres Mandanten hat für uns insbesondere den Ausschlag gegeben, dass die eingeforderte Hospitation - wie oben dargestellt - mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen bei ihm verbunden wären.



Wir stellen deshalb gern. § 66 Abs. 1 SGB I hiermit die Sozialhilfe in Form der ambulanten Eingliederungshilfe im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung für Ihren Mandanten mit sofortiger Wirkung ab dem 01.03.2007 ein, bis die Mitwirkung nachgeholt und der tatsächliche Umfang für die Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt wurde.

Abschließend wird dabei nochmals auf die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage